



**Rater Tennisclub
Grün-Weiß 1911 e.V.**

Satzung

(Stand August 2020)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Rater Tennisclub Grün-Weiß1911" e.V. Er hat seinen Sitz in Ratingen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und insbesondere die Förderung des Tennissports. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung eines geordneten Trainings- und Wettspielbetriebs, durch Aktivierung des Breitensports und in besonderem Maße durch Förderung der Jugend.

§ 3

Mittelverwendung

Gemäß § 2 ist der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitaleinlagen und den Wert ihrer etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.

Vorstandsmitgliedern und anderen ehrenamtlichen Helfern kann im Rahmen der dafür gesetzlich vorgesehenen, steuer- und sozialversicherungsneutralen Pauschalen für ihren Zeitaufwand eine Vergütung zugesprochen werden. Begünstigter Personenkreis und Vergütungshöhen sind im Einzelnen auf einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist in folgender Form möglich:

- als aktives Mitglied
- als förderndes Mitglied
- als Ehrenmitglied
- als Firma

Die Ehrenmitgliedschaft ist neben der aktiven oder der fördernden Mitgliedschaft möglich.

Bei der Firmenmitgliedschaft wird einer bestimmten Anzahl von Firmenangehörigen die aktive Mitgliedschaft eingeräumt.

Nichtmitglieder dürfen die Tennisplätze des Vereins nur mit Einwilligung des Vorstandes und gegen Gebühr benutzen. Die Höhe dieser Gebühr sowie weitere Modalitäten wie eine einge-

schränkte Spielberechtigung für nicht aktive Mitglieder oder Gästeregelung bestimmt der Vorstand.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Um die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied sowie als Firma ist schriftlich nachzusuchen. Das Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme selbstständig und unanfechtbar.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6

Beiträge und weitere Mitgliedsleistungen

Der Beitrag ist jährlich zu entrichten und jeweils zum 1. Februar eines Jahres fällig.

Die Höhe der Beiträge und weitere zugehörige Regelungen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese gelten dann ab dem Folgejahr.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Darüber hinaus können auf einer Mitgliederversammlung Beschlüsse zu folgenden Regelungen gefasst werden:

- Erhebung von Aufnahmegebühren,
- Zahlung einer Umlage,
- Entgelte für die Nutzung der vereinseigenen Halle,
- Erhebung einer Bearbeitungsgebühr für Mitglieder, die dem Lastschrifteinzug nicht zustimmen,
- Vorauszahlung eines Betrages für den Verzehr in der Vereinsgastronomie,
- Leistung von Arbeitsstunden, die dem Vereinszweck dienen, wobei nicht geleistete Stunden durch einen Geldbetrag abgegolten werden können.
- Vergütungen an Vorstandsmitglieder oder andere ehrenamtliche Helfer gemäß § 3.

Geplante Beschlussfassungen zu diesen Punkten sind mit der Einladung zur Versammlung anzukündigen, wobei Einzelheiten (Höhe, Mitgliederkreis, Zeitraum) der Versammlung überlassen werden kann.

Diese Regelungen können noch für das bereits laufende Jahr beschlossen werden. Sie bedürfen allerdings einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt sowie eine Ummeldung von aktiv nach fördernd und umgekehrt für das nächste Jahr muss bis zum 30.09. des laufenden Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung bzw. Ummeldung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

§ 8

Ausschlussverfahren

Ein Ausschluss ist vorgesehen,

- wenn das Mitglied trotz Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist,
- bei groben Ordnungswidrigkeiten oder groben Verstößen gegen die Zwecke des Vereins,
- wenn es sonst im Interesse des Vereins geboten erscheint.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ihm ist der Ausschluss unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung an, beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden schriftlich einzulegen

und zu begründen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Beschwerdeausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ihm gehören an: Der Vorsitzende des Vereins und sechs Beisitzer, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres aus den Reihen der aktiven Mitglieder gewählt werden und nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen. Der Beschwerdeausschuss ist mit fünf erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschwerde als verworfen.

§ 9

Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Sportwart
5. der Schriftwart
6. der Haus- und Gerätewart
7. der Jugendwart
8. die Beisitzer mit oder ohne besondere Aufgabe

Bis auf den Jugendwart (s. § 12) wird der Vorstand alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Zahl und ggf. Aufgaben der Beisitzer werden dabei zuvor festgelegt.

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder sind vom Grundsatz her durch ihre Bezeichnung vorgegeben. Sie werden im Detail innerhalb des Vorstandes festgelegt. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich bei Verhinderung gegenseitig. Die Verwaltung mehrerer Vorstandsämter durch eine Person ist zulässig.

Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 Abs. II BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart, und zwar je zwei von diesen gemeinschaftlich.

Der Vorsitzende ruft nach seiner Bedarfserschätzung oder wenn es zwei andere Vorstandsmitglieder begehren eine Vorstandssitzung ein. Die Sitzungen werden protokolliert.

Der Vorstand ist mit vier Stimmen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 10

Ordnungsstrafgewalt des Vorstandes

Bei Verstößen im Sinne von § 8, die einen Ausschluss nicht erforderlich machen, ist der Vorstand befugt, geeignete Ordnungsstrafen z. B. in Gestalt von Turniersperren oder zeitlich befristeten Spielverböten zu verhängen. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

Von der Ordnungsstrafe ist das betreffende Mitglied schriftlich zu verständigen. Es bleibt dem Vorstand überlassen, in besonderen Fällen die verhängte Strafe durch Aushang bekanntzugeben.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Bedarf.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung nimmt der Vorstand vor. Sie ist den Mitgliedern bei der ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens drei Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Für die Bekanntgabe genügt der Abdruck der Einladung in der Vereinszeitung, sofern diese Form der Bekanntgabe mindestens 14 Tage vorher erfolgt.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn vor einer Abstimmung auf Antrag festgestellt wird, dass das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied

unter Angaben von Gründen schriftlich beantragt und der Antrag von insgesamt mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet ist.

Jede ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu Satzungsänderungen und zu den besonderen Regelungen in § 6 ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich; eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder möglich; ei sonstiger Beschlussfassung entscheidet deren einfache Mehrheit.

§ 12

Jugend

Die Jugend des Vereins wird von den Mitgliedern gebildet, die im jeweils laufenden Kalenderjahr nicht älter als 18 Jahre werden.

Die Jugend verwaltet sich unter Beachtung dieser Satzung und nach Maßgabe des Vorstandes selbständig. Die Jugendarbeit wird geleitet vom Jugendwart mit Unterstützung zweier Jugendvertreter.

Jugendwart und Jugendvertreter werden alljährlich von einer ordentlichen Jugendversammlung gewählt. Diese Jugendversammlung unterliegt den entsprechenden Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung und hat spätestens eine Woche vor dieser stattzufinden.

Als Jugendwart kann nur ein erwachsenes Mitglied gewählt werden. Die Wahl des Jugendwartes muss von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wird die Bestätigung versagt, so können Neuwahl und Bestätigung auf einer außerordentlichen Jugendversammlung bzw. Mitgliederversammlung erfolgen. Bis zur Bestätigung des Jugendwartes obliegt die Leitung der Jugendarbeit dem Sportwart.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14

Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein vom Vorstand genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Der Vorstand ist verpflichtet hierbei die gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss von mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit etwaige eingezahlte Anteile der Mitglieder den Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigen, an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsgruppe Ratingen, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 16

Gerichtstand

Erfüllungsort und Gerichtstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Ratingen.

Ratingen, 16. August 2020